OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154596/2/MK – 154599/2

Datum:
Linz, 17. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. A__, vertreten durch B__, 2. C__, vertreten durch die D__, 3. E__, vertreten durch F__, und 4. G__, gegen den Bescheid des Oö. Landes-Feuerwehrkommandanten, vom 18.09.2025, GZ: Dis2025/01 – Dis2025/04, betreffend die Erlassung der Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettbewerben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes für 1. zehn Jahre, 2. sechs Jahre, 3. acht Jahre und 4. sechs Jahre nach dem Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) den

B E S C H L U S S

I. Die aus Anlass des Austrittes von 1. A__, 2. C__, 3. E__ und 4. G__ aus der Freiwilligen Feuerwehr H__ als eingestellt geltenden Disziplinarverfahren werden abgebrochen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Oö. Landes-Feuerwehrkommandanten (in der Folge: belangte Behörde – kurz bB), vom 18.09.2025, GZ: Dis2025/01 – Dis2025/04, wurde über A__ (in der Folge: Erstbeschwerdeführer – kurz: Erst-Bf), C__ (in der Folge: Zweitbeschwerdeführer – kurz: Zweit-Bf), E__ (in der Folge: Drittbeschwerdeführer – kurz: Dritt-Bf), und G__ (in der Folge: Viertbeschwerdeführer – kurz: Viert-Bf) jeweils die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettbewerben des Oö. Landesfeuerwehrverbandes auf Zeit verhängt. Den Bf wurden als Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes näher ausgeführte mehrfache Fehlverhalten im Sinne des § 47 Abs. 1 Oö. FWG 2015 angelastet.

I.1.1. In den einleitenden Sachverhaltsfeststellungen im Zuge der Bescheidbegründung wird ausgeführt, dass die Bf am 29.08.2025 mit Wirksamkeit des Einlangens um 07:14 Uhr gegenüber dem Bürgermeister der Stadtgemeinde H__ die Zurücklegung ihrer jeweiligen Funktion im Feuerwehrkommando der Freiwilligen Feuerwehr H__ schriftlich erklärt hätten.

Darüber hinaus hätten die Bf mit gleichlautenden aber (zwischen 27.08. und 29.08.2025) unterschiedlich datierten Schreiben ihren Austritt aus der FF H__ erklärt. Diese wären vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten am 03.09.2025 um 10:24 Uhr im Original dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten übergeben worden.

I.1.2. In der rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts wurde festgehalten, dass mit Wirkung der Zurücklegung der Kommandantenfunktion am 29.08.2025, 07:14 Uhr, diese Funktion vakant und damit die „Einbringungsstelle“ unbesetzt gewesen sei, weshalb die Austrittserklärungen bei dem gemäß § 26 Abs. 5 Oö. FWG 2015 zuständigen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten einzubringen gewesen wären bzw. die vierwöchige Frist für das Wirksamwerden des Austritts gemäß § 23 Abs. 7 leg.cit. spätestens mit Einlangen bei diesem – d.h. am 03.09.2025 um 10:24 Uhr – ausgelöst worden sei.

Daraus sei, auch wenn hinsichtlich der Austrittserklärungen des Zweit- und Viert-Bf eine noch wirksame Übergabe der Erklärung an den Erst-Bf als Noch-Kommandanten vor dem Zeitpunkt dessen Funktionszurücklegung datumsmäßig nicht ausgeschlossen werden könne, im Ergebnis davon auszugehen, dass die Bf allesamt zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (noch) Mitglieder der FF H__ und damit des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes gewesen wären, da auch im oben beschriebenen Eventualfall die Wirksamkeit dieser beiden Austrittserklärungen

frühestens mit 25.09. (Zweit-Bf) bzw. 24.09. (Viert-Bf) und damit nach Bescheiderlassung anzunehmen sei. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen die Bf sei daher zulässig gewesen.

I.1.3. Am Rande sei an dieser Stelle angemerkt, dass die für den 18.09.2025 von 09:00 bis 19:00 Uhr, für den 19.09.2025 von 09:00 bis 13:00 Uhr sowie den 29.09.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr anberaumte mündliche Verhandlung am 08.09.2025 abberaumt wurde, zu welcher eine Vielzahl von Zeugen geladen waren.

Begründend wurde dazu im bekämpften Bescheid zusammengefasst ausgeführt, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend erforderlich sei und sich der angelastete Sachverhalt schon aus der Aktenlage ergebe.

I.2. Der Bescheid wurde an den Erst-, Zweit- und Dritt-Bf noch am 18.09.2025 bzw. an den Viert-Bf im Wege der Hinterlegung mit Wirkung vom 06.10.2025 zugestellt.

I.3. Der Viert-Bf hat seinen Austritt aus der FF H__ mit Schreiben vom 23.09.2025, und damit noch innerhalb der vierwöchigen Frist bis zum Eintritt seiner Wirksamkeit, widerrufen und am 08.10.2025 neuerlich erklärt.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf gesondert fristgerecht Beschwerde. Neben anderen Beschwerdegründen wurde in allen Schriftsätzen ausgeführt, dass die Bf zwischenzeitlich wirksam aus der FF H__ ausgetreten seien und somit keine Disziplinargewalt mehr über sie ausgeübt werden könne.

I.5. Der Verfahrensakt wurde am 11.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben, dass eine (ersatzlose) Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Austritts der Bf aus der FF H__ deshalb rechtswidrig wären, weil diese sich dadurch auch bzw. gerade für den Fall eines bloß vorübergehenden Austritts dem Disziplinarverfahren endgültig würden entziehen können.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die eingebrachten Beschwerden. Auf dieser Grundlage steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Am 29.08.2025 legte der Erst-Bf seine Funktion als Kommandant der FF H__ zurück. Dieser Rücktritt erfolgte mittels elektronischer Übermittlung um 07:14 Uhr an den Bürgermeister der Stadtgemeinde H__ und war unmittelbar wirksam.

Die Bf erklärten zwischen 27. und 29.08.2025 ihren Austritt aus der FF H__.

Im Hinblick auf die Datierung der Erklärungen könnte die Abgabe der Erklärung des Zweit- sowie der (ersten) Erklärung des Viert-Bf noch an den Erst-Bf in seiner Funktion als Kommandant der FF H__ erfolgt sein. Im Fall des Zweit-Bf bedeutet dies, dass der Austritt frühestens mit 25.09.2025 wirksam wurde. Im Fall des Viert-Bf bleibt dies infolge seines Widerrufs vom 23.09.2025 ohne Bedeutung. Dessen Austritt wurde am 08.10.2025 (neuerlich) erklärt und daher mit 06.11.2025 wirksam. Die Erklärung der Austritte des Erst- und Dritt-Bf erfolgte durch deren Übergabe an den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten am 03.09.2025 und wurden am 02.10.2025 wirksam. Das gilt auch für den Zweit-Bf, wenn die Abgabe seiner Erklärung nicht an den Erst-Bf als Kommandant erfolgte.

Der Rücktritt als Kommandant und die Austritte aus der FF H__ erfolgten während laufender Disziplinarverfahren gegen die Bf.

Mit Bescheid des Oö. Landes-Feuerwehrkommandanten vom 18.09.2025 wurde über die Bf als Mitglieder der FF H__ jeweils die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettbewerben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes für im Einzelnen festgesetzte Zeiträume verhängt.

Die Zustellung erfolgte an den Erst-, Zweit- und Dritt-Bf am 18.09.2025 im Wege der elektronischen Übermittlung an deren Rechtsvertretungen bzw. an den Viert-Bf im Wege der Hinterlegung mit Wirkung vom 06.10.2025. Im Sinne der obigen Feststellungen waren die Bf zum jeweiligen Zeitpunkt der Zustellung (noch) Mitglieder der FF H__.

Die Bf brachten fristgerecht Beschwerde gegen den obzitierten Bescheid des Oö. Landes-Feuerwehrkommandanten vom 18.09.2025 ein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Bf nicht mehr Mitglieder der FF H__ bzw. des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) lautet (auszugsweise):

„§ 47
Disziplinargewalt

(1) Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die schuldhaft durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten das Ansehen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands oder das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt haben, sind - unabhängig von der Verhängung einer Dienststrafe gemäß § 22 - durch Verhängung von Disziplinarstrafen zur Verantwortung zu ziehen. […]“

Die hier in sinngemäßer Anwendung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002) lauten (auszugsweise):

„§ 56
Verfahrensbestimmungen

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren anzuwenden:

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 14 Abs. 3, 4 und 7, 42 Abs. 1 und 2, 43a, 44a bis 44g, 51, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie
2. das Zustellgesetz.

[…]

§ 60
Einstellung des Disziplinarverfahrens

[…]

(3) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des (der) Beschuldigten endet.

[…]“

Die hier in sinngemäßer Anwendung maßgebliche Bestimmung der Strafprozess-ordnung (StPO) lautet (auszugsweise):

„Abbrechen des Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende und gegen unbekannte Täter

§ 197. (1) Wenn der Beschuldigte flüchtig oder unbekannten Aufenthalts ist, ist das Ermittlungsverfahren soweit fortzuführen, als dies zur Sicherung von Spuren und Beweisen erforderlich ist. Ermittlungshandlungen und Beweisaufnahmen, bei denen der Beschuldigte das Recht hat, sich zu beteiligen (§§ 150, 165), können in diesem Fall auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Der Beschuldigte kann zur Ermittlung seines Aufenthalts oder zur Festnahme ausgeschrieben werden. Danach hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren abzubrechen und nach Ausforschung des Beschuldigten fortzusetzen.

(2) In Verfahren gegen unbekannte Täter ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(2a) Das Verfahren gegen eine Person, gegen die nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, ist abzubrechen und nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortzusetzen. Maßnahmen zur Sicherung und Aufnahme von Beweisen dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies nach den das Verfolgungshindernis betreffenden Bestimmungen zulässig ist.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Oö. FWG 2015 keine ausdrücklichen Bestimmungen für den Fall enthält, dass während eines Disziplinarverfahrens die Mitgliedschaft eines Beschuldigten zu einer Freiwilligen Feuerwehr und damit zum Oö. Landes-Feuerwehrverbandes (§ 20 Abs. 7 Oö. FWG 2015) endet.

Die Austritte der Bf erfolgten – wenngleich nach Bescheiderlassung (Zustellung) – während des Disziplinarverfahrens, da ein solches erst mit Eintritt der Rechtskraft, also jedenfalls erst nach der Erledigung eines ordnungsgemäß eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens, abgeschlossen ist.

Der Zeitpunkt der Erlassung des Disziplinarbescheides ist insoweit von Bedeutung (und diesem Umstand ist im Hinblick auf die bereits abgegebenen Austrittserklärungen der Bf wohl auch die „gestraffte“ Verfahrensabwicklung durch die bB geschuldet), als die Erlassung des Disziplinarbescheides während aufrechter Mitgliedschaft zu erfolgen hat(te). Im Ergebnis wurde dieser Anforderung entsprechend der obigen Feststellungen zum Wirksamwerden der Austritte entsprochen.

III.2.2. Grundlage für eine verfahrenserledigende Entscheidung ist – sofern sich (wie hier) aus der Natur des Verfahrensgegenstandes bzw. ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen nichts anderes ergibt – die zum Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage. In diesem Zusammenhang hat sich die Sachlage im Vergleich zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung dahingehend

verändert, als die Bf nunmehr zweifelsfrei nicht mehr Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr und damit des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind.

III.2.3. Auf Grund des oben bereits festgehaltenen Fehlens „eigener“ Bestimmungen im Oö. FWG 2015, sind hilfsweise Regelungen sachlich vergleichbaren und ähnlich gelagerten Materien bzw. Regelungsbereichen heranzuziehen, da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber bei Erlassung des Oö. Feuerwehrgesetzes diese Konstellation bewusst ungeregelt lassen wollte („planwidrige Lücke“). Die bB verweist in ihrem Vorlageschreiben selbst auf ein Judikat des VwGH vom 27.05.2020, Ro 2019/09/0008, betreffend ein Disziplinarverfahren nach dem Ärztegesetz, in dem die Rechtsfrage im Wege der Analogie gelöst wird. Zusammengefasst geht der VwGH bei einem (dort wie hier gegebenen, diese Konstellation aber ebenfalls nicht abdeckenden) Teilverweis auf Normen des AVG betreffend das Verfahren von der hilfsweisen Anwendbarkeit dienstrechtlicher Bestimmungen sowie der Strafprozessordnung aus, die ein Einstellen bzw. Abbrechen des Verfahrens vorsehen.

Für eine hilfsweise Anwendung kommt im gegenständlichen Fall auf Grund des sachlich-systematischen Zusammenhangs des Feuerwehrwesens und dessen organisatorischer Eingliederung in den Tätigkeits- und Funktionsbereich der Gemeinden zunächst das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 (Oö. GDG 2002) in Betracht. Nach den dortigen Bestimmungen gelten Disziplinarverfahren bei Eintritt einer mit der hier vorliegenden Sachlage vergleichbaren Konstellation (Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) als eingestellt. Es handelt sich dabei um eine widerlegbare Rechtsvermutung („praesumptio iuris“), weshalb – umgemünzt auf den Anwendungsfall – für den Fall des Wiedereintrittes in eine Freiwillige Feuerwehr die Vermutung der Einstellung (als widerlegt) wegfällt und das Disziplinarverfahren (ungeachtet weitere Voraussetzungen für eine Verfahrensführung) grundsätzlich fortgesetzt werden kann.

Die vom VwGH als weitere Grundlage für ein situationsadäquates Vorgehen angeführte Strafprozessordnung ordnet für den Fall des Vorliegens gesetzlicher Hinderungsgründe betreffend die (weitere) Strafverfolgung den Abbruch des Verfahrens mit der Wirkung an, dieses nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortzusetzen.

III.2.4. Vor diesem Hintergrund kann – wie dies der VwGH im obzitierten Erkenntnis zum Ausdruck bringt – ein Ausscheiden aus dem die Disziplinarhoheit begründenden Rechtsverhältnis während eines Rechtsmittelverfahrens (also nach der Zustellung des Bescheides durch die Disziplinarbehörde) nicht zur Behebung des Bescheides und Einstellung des Verfahrens führen. Dies deshalb, weil damit für den Fall eines (zumindest denkbaren) späteren Eintrittes in ein neues

Dienstverhältnis die Fortführung des Disziplinarverfahrens unmöglich machte. Eben dies ist nicht Intention des Gesetzgebers.

III.2.5. Dem gegenüber ist aber schon aus dem Gesetzestext („Mitglieder“) abzuleiten, dass die Aufrechthaltung des Disziplinarspruchs in einer Rechtsmittelentscheidung bei zwischenzeitlichem Austritt nicht möglich ist, da dies die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen ein Nichtmitglied darstellte, gegen eine Person also, die der zur Anwendung gelangenden Disziplinargewalt nicht (mehr) unterliegt. Gegenteiliges ist dem von der bB zitierten Erkenntnis des VwGH auch nicht zu entnehmen.

III.2.6. Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass die Disziplinarverfahren so lange nicht fortgeführt werden können, als die Bf keine Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr und damit des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind. Die wurde im Spruch angeordnet.

Die von den Bf beantragte Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei auf Grund der Aktenlage ergibt und eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten ließ. Die bB hat überdies auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Wirkung eines Austritts aus einer Freiwilligen Feuerwehr während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens fehlt es zwar an einer spezifischen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu anderen, vergleichbaren Rechtsbereichen ist dem Grunde nach aber nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die spezielle Ausgestaltung des Regelungsbereiches Feuerwehrwesen insbesondere betreffend die Qualifikation des im Disziplinarzusammenhang zu beurteilenden Rechtsverhältnisses eines Mitglieds einer Freiwilligen Feuerwehr zum Oö. Landes-Feuerwehrverband als Körperschaft öffentlichen Rechts und Dienstbehörde weist darüber hinaus keine strukturell signifikanten Unterschiede oder Abweichungen zu anderen öffentlich-rechtlichen Regelungsbereichen auf und macht diese daher auch in diesem Zusammenhang vergleichbar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger